

Bilanzsteuerrecht - Klausur

LV 101.476

Univ.Prof. MMag. Dr. Christoph Urtz

28.09.2020

16:00 - 17:00

ONLINE

Geben Sie Ihre Antworten nicht hier, sondern ausschließlich auf dem Klausurbogen (versendet und auf PlusOnline unter „Zusatzinformationen“)

Formulieren Sie unbedingt **GANZE SÄTZE** ! Eine Lösung bloß in Stichworten wird ausnahmslos nicht akzeptiert und führt zu einer negativen Beurteilung!

Keine (längereren) wörtlichen Zitate des Gesetzestextes (§§ sind ausreichend)!

00 – 25	Nicht Genügend
25,5 - 31,5	Genügend
32 – 37,5	Befriedigend
38 – 44,5	Gut
45 – 50	Sehr Gut

Name:

Aufgabe	Erreichbare Punkte	Erreichte Punkte
1.	23	
2.	16	
3.	11	
Summe	50	

Die Prüfung wird daher mit der Note _____ beurteilt.

1. Beurteilen Sie **sowohl die Einkunfts- als auch die Gewinnermittlungsarten** in den folgenden Fällen (mit Begründung):

- a.) Die X GmbH, deren Unternehmensgegenstand Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung ist **(3 P)**
- b.) Die Y GmbH & Co KG, deren Unternehmensgegenstand die Tätigkeit als Rechtsanwalt ist. Die Umsatzgrenzen in den Jahren 2019 und 2020 betragen jeweils über 900.000,- **(4 P)**
- c.) Die von Jacqueline betriebene Edel-Kleider-Boutique „Pour femmes“ (Rechtsform als Einzelunternehmen) erzielte in den Jahren 2012 bis 2017 Umsätze von jeweils über EUR 700.000,-. In den Jahren 2018 und 2019 betragen die Umsätze lediglich EUR 670.000,- bzw. EUR 620.000,-. Gehen Sie insbesondere auch auf die Gewinnermittlungsart im Jahr 2020 ein **(6 P)**
- d.) Fortsetzung zu c.): Kann Jacqueline für ihre Boutique im Jahr 2020 ein Wirtschaftsjahr wählen, das zum 1.7.2020 beginnt und zum 30.6.2021 endet? Begründung! **(2 P)**
- e.) Rechtsanwalt Justin betreibt seine Kanzlei in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Er ist selbständig tätig und arbeitet im Werkvertrag für eine größere Rechtsanwaltskanzlei, deren Büroräumlichkeiten er auch nützt. Sein Jahresumsatz beträgt – so wie in den Vorjahren – auch im Jahr 2020 Euro 200.000,-. Im Jahr 2020 hat er nur die folgenden Betriebsausgaben: Beiträge an die Anwaltskammer iHv 12.000,- und Abos für verschiedene Fachzeitschriften sowie Zugang zu Datenbanken 800,-. Ermitteln Sie für 2020 den steueroptimalen Gewinn unter Berücksichtigung aller Freibeträge! **(8 P)**

Lösung:

a.) X-GmbH (3):

- Einkunftsart: Einkünfte aus Gewerbebetrieb **[0,5]** § 23 EStG aufgrund der Gewerblichkeitsfiktion des § 7 Abs 3 KStG **[1]**.
- Gewinnermittlungsart gem § 5 EStG **[0,5]**, da Buchführungspflicht aufgrund der Rechtsform gem § 189 Abs 1 Z 1 UGB und – wie oben erwähnt – Einkünfte aus Gewerbebetrieb **[1]**

b.) Y-GmbH & Co KG (4):

- Einkunftsart: Freiberufliche Tätigkeit **[0,5]** § 22 Z 1 lit b Ts 3 EStG **[0,5]**
- Buchführungspflicht nach Unternehmensrecht; § 189 Abs 1 Z 2 lit a UGB
 - GmbH & Co KG fällt unter § 189 Abs 1 Z 2 lit a UGB **[0,5]**; Buchführungspflicht aufgrund der Rechtsform **[0,5]**
 - Die Buchführungsgrenzen sind wegen der Buchführungspflicht aufgrund der Rechtsform irrelevant **[1 Sonderpunkt]**

- Keine Ausnahme von Rechnungslegungspflicht gem § 189 Abs 4 gegeben **[0,5]**
- Buchführungspflicht nach Steuerrecht wegen §§ 124 BAO **[0,5]**,
- Gewinnermittlungsart ist § 4 Abs 1 EStG **[1]**, da zwar Buchführungspflicht (siehe oben) aber keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb (da bei einer GmbH & Co KG die Gewerblichkeitsfiktion nach § 7 Abs 3 KStG nicht greift **[1 Sonderpunkt]**)

c.) Edel-Boutique als Einzelunternehmen (6):

- Einkunftsart: Einkünfte aus Gewerbebetrieb **[0,5]** wegen § 23 Z 1 EStG da Handelsbetrieb **[1]**
- Buchführungspflicht **[2,5]**:
 - Umsätze 2012 - 2017 über EUR 700.000
 - -vgl §189 Abs 1 Z 3 iVm Abs 2 Z 1 UGB
 - -Rechnungslegungspflicht gemäß §189 UGB + Gewinnermittlung gemäß §5 Abs 1 ab 2015 (2014 ist Pufferjahr)
 - -Zweimaliges Unterschreiten der Grenze iHv EUR 700.000: 2018, 2019
 - -Keine Rechnungslegungspflicht gemäß §189 UGB ab 2020
- Gewinnermittlungsart:
 - § 4 Abs 3 EStG **[1]**;
 - § 4 Abs 1 EStG kommt nicht in Betracht, da keine Buchführungspflicht nach UGB (siehe oben) und auch keine eigene steuerliche Buchführungspflicht **[1]**

d.) Abweichendes WJ vom 1.7.2020 bis 30.6.2021 (2):

Gem § 2 Abs 5 EStG dürfen nur „Buchführende Land- und Forstwirte und rechnungslegungspflichtige Gewerbetreibende (§ 5) ... ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben“; **[1]** bei GEA gem § 4 Abs 3 EStG kommt daher kein abweichendes WJ in Betracht. **[1]**

e.) Rechtsanwalt Justin (8):

- Einkunftsart: Freiberufliche Tätigkeit **[0,5]** § 22 Z 1 lit b Ts 3 EStG **[0,5]**
- Gewinnermittlungsart: § 4 Abs 3 EStG **[1]**
- Zu prüfen ist die Anwendung der Basispauschalierung gem § 17 Abs 1-3 EStG (Abs 3a ist nicht anwendbar, da Umsätze > 35.000): **[1,5]**
 - EK § 22 oder § 23; hier § 22
 - Keine Buchführungspflicht (hier: § 4 Abs 3 EStG) und auch keine freiwillige Buchführung (kein Hinweis im SV)
 - Vorjahresumsatz maximal 220.000 ✓
- Rechtsfolge: 12% (NICHT 6% !) der Umsätze, höchstens 26.400,-. Maximaler Durchschnittssatz daher 24.000,-. **[1]**
- Daneben abzugsfähig: 12.000 Kammerbeitrag (§ 17 Abs 1: „Beiträge im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 1“). **[1]**
- Nicht abzugsfähig: 800,- für Fachzeitschriften/Datenbanken **[1]**

- Gewinnfreibetrag gem § 10 EStG: Neben Pauschalierung steht nur Grundfreibetrag zu: 3.900,- [1] (§ 10 Abs 1 Z 3 iVm Abs 1 Z 7 letzter Satz **[0,5]**).

2. Steuerberater Köberl betreibt seine Kanzlei in der Rechtsform eines Einzelunternehmens. Beurteilen Sie die Auswirkungen der folgenden Geschäftsvorfälle im Jahr 2020; wählen Sie dabei stets die steueroptimalste Variante:
- Geben Sie die Einkünfte und die Gewinnermittlungsart von Köberl an **(2 P)**
 - Im Juli 2020 kauft Köberl einen PKW, den er zu 75% für die Kanzlei nützt. Der Kaufpreis beträgt 80.000,-. An laufenden Kosten fallen 1.000,- Kasko-Versicherung und 2.000,- Servicekosten an. Den Kaufpreis für den PKW wird er laut Kaufvertrag erst im Jänner 2021 bezahlen. **(8 P)**
 - Im Juni 2020 erwirbt er gegen Barzahlung einen PC samt Monitor um 750,- sowie einen Drucker um 300,- (Preise jeweils inklusive 20% USt). **(4 P)**
 - Für einen wichtigen Mandanten rechnet Köberl im August 2020 einen Betrag iHv 50.000,- zuzüglich 20% USt ab. Der Mandant wird das Honorar erst im Jänner 2021 bezahlen. **(2 P)**

Lösung:

a.) Einkünfte und Gewinnermittlungsart von Köberl (2)

- Einkunftsart: Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit § 22 Z 1 lit b TS 3 EStG **[1]**.
- Gewinnermittlungsart gem § 4 Abs 3 EStG, sofern keine freiwillige Buchführung (keine Hinweise im SV). **[1]**

b.) Kauf eines PKW (8 P)

- Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen: ja, da Überwiegensprinzip (75%) **[2]**
- abnutzbares AV; § 6 Z 1 EStG; daher ist Absetzung für Abnutzung (AfA) zu berechnen gem § 7 Abs 3 EStG; beachte aber: Nutzungsentnahme gem § 4 Abs 1 EStG ist auszuscheiden (25%)
- Behandlung des abnutzbaren AV genauso wie bei Buchführung; Datum der Kaufpreiszahung daher irrelevant **[1]**
- Luxustangente: § 20 Abs 1 Z 2 lit b EStG iVm §§ 1 und 2 PKW-AngemessenheitsV, BGBl II 2004/466 **[0,5]**:
- Berechnung der AfA mit Luxustangente: AK 80.000,- daher 40.000 auszuscheiden (50%); daher 40.000 als AfA-Bmgl **[1]**
 - Nutzungsdauer: 8 Jahre; § 8 Abs 6 Z 1 EStG **[0,5]**
 - Berechnung: EUR $40.000 / 8 \text{ Jahre} = \text{AfA EUR } 5.000$ **[0,5]**
 - Davon noch auszuscheiden Nutzungsentnahme 25%: $- 1.250$; AfA daher nur 3.750,- **[1]**
- Servicekosten und Kaskoversicherung: 1.000,- + 2.000,- = 3.000,-; Luxustangente, daher 1.500 (50%) auszuscheiden und um die Nutzungsentnahme zu kürzen 25%: $- 375,-$; Betriebsausgaben daher nur 1.125,- **[1,5]**

c.) Kauf PC, Monitor und Drucker (4 P)

- § 13 EStG: GWG bis 800,- netto (ohne USt); Steuerberater ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. [1]
- Eine Aufteilung auf Standgerät + Monitor sowie Drucker ist nach Finanzverwaltung zulässig; [1]
- 800,--Grenze jeweils nicht überschritten: 625,- netto und 250,- [1]
- Daher insgesamt ein GWG gem § 13 EStG; keine Aktivierungspflicht (da geringste Steuerbelastung angestrebt wird); Zahlung sofort als Betriebsausgabe abzugsfähig. [1]

d.) Honorareingang erst 2021 (2 P)

- Aufgrund des bei § 4 Abs 3 EStG gültigen Zufluss-Abfluss-Prinzips gem § 19 EStG [1] ist der Honorareingang erst 2021 steuerlich zu erfassen; 2020 daher keine steuerlichen Auswirkungen. [1]

3. Die Oikos GmbH & Co KG ist Eigentümerin von Wohnimmobilien und vermögensverwaltend tätig; die Wohnimmobilien werden idR vermietet.
- a.) Geben Sie die Einkunftsart und die Art der Einkünfteermittlung der Oikos-GmbH & Co KG an [4 P]
- b.) Nehmen Sie an, dass – aus Liquiditätsgründen – eines der Wohnhäuser im Juni 2020 verkauft wurde (Verkaufspreis EUR 6Mio; Verkauf auf Ziel; vom Verkaufspreis entfallen 5 Mio auf den Grund und Boden und 1.000.000 auf das Gebäude; Kaufpreis beim damaligen Kauf im Jänner 2002: 3,5 Mio, davon entfielen 1.500.000 auf das Gebäude und 2 Mio auf den Grund und Boden). Die unternehmensrechtliche Nutzungsdauer beträgt 40 Jahre. Ermitteln Sie den unternehmensrechtlichen Gewinn sowie den steuerpflichtigen Betrag und den Steuersatz; machen Sie dabei von allfälligen Pauschalierungen Gebrauch. [7 P]

Lösung:

a.) Einkünfte und Einkunftsermittlung (4):

- Einkünfte Oikos GmbH & Co KG (1): EK aus Vermietung & Verpachtung; § 28 Abs 1 Z 1 EStG [1]
- „Gewinn“ Oikos GmbH & Co KG (6)
 - GmbH & Co KG fällt unter § 189 Abs 1 Z 2 lit a UGB; Buchführungspflicht aufgrund Rechtsform [1]
 - Keine Ausnahme von Rechnungslegungspflicht gem § 189 Abs 4 gegeben: Es liegt zwar ein Unternehmer vor, dessen Einkünfte iSd § 2 Abs 4 Z 2 EStG im Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten liegen; daher EK aus V&V; andererseits handelt es sich aber um eine „Personengesellschaft iSd Abs 1 Z 2“. Daher iE Rechnungslegungspflicht. [2]
 - keine Buchführungspflicht nach Steuerrecht; §§ 124, 125 BAO nicht anwendbar **[1 Sonderpunkt]**
 - Fazit: Unternehmensrechtliche Rechnungslegungspflicht, aber steuerlich Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

b.) Verkauf des Wohnhauses (7):

- Verkauf des Grundstückes (Grund und Boden sowie des Gebäudes) ist steuerpflichtig im Rahmen der außerbetrieblichen Einkunftsarten.
 - Da Pauschalierung gefragt ist, ist nicht der tatsächliche Überschuss gem § 30 Abs 3 zu berechnen, sondern nur die Pauschalierung gem § 30 Abs 4 EStG anzuwenden:
 - Pauschalierung steht zu, da Anschaffung bis zum 30.03.2002 erfolgte (Datum des Kaufvertrages). **[1]**

- Kein Hinweis im SV auf Umwidmung (§ 30 Abs 4 Z 2), daher ist die Einkommensteuer vereinfachend mit 4,2% zu berechnen [1]
 - Veräußerungserlös 6 Mio abzüglich 86% pauschaler AK $[5,160.000] = 840.000,-$ Über-
schuss [1]
 - darauf 30% Steuersatz gem § 30a Abs 1 anzuwenden; die Ausnahme des § 30a Abs 3 Z
2 EStG liegt nicht vor (Veräußerung ist kein Unternehmensschwerpunkt) [1]
 - Steuerbetrag daher: 252.000,-
- Berechnung der planmäßigen Abschreibung (UGB) des Gebäudes: EUR 1,500.000; jährliche Ab-
schreibung = 37.500 (1,5 Mio / 40 J); Beginn der Abschreibung 2002 (1. HJ), Ende der Abschrei-
bung Juni 2020 (1. HJ) = 18,5 Jahre * 37.500 = 693.750; Restbuchwert Juni 2020 ist daher
806.250. [1]
- Gewinn aus der Veräußerung des Gebäudes (UGB): $1,000.000 - 806.250 = 193.750,-$ [1]
- Gewinn aus der Veräußerung des Grundstücks (UGB) $5,000.000 - 2,000.000 = 3,000.000,-$: [1]
- Mehr-Weniger-Rechnung hier nicht vorgesehen, es kommt zum dauernden Auseinanderfallen
zwischen unternehmensrechtlicher Gewinn- und steuerlicher Einkünfteermittlung.